



Bedingungen für die Nutzung und die Weitergabe von Geobasisdaten und Produkten der Länder basierend auf dem Vertrag über die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder vom 01.09.2019 (V GeoLänder)

1. Grundsatz

Die Nutzung und die Weitergabe von Geobasisdaten und Produkten der Länder basiert auf dem Vertrag über die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder vom 01.09.2019 (V GeoLänder).

Mit dem V GeoLänder stimmen die Länder wechselseitig der Nutzung ihrer Geobasisdaten unter bestimmten Bedingungen zu.

Die ZSGT und die ZSHH sind mit der technischen Übermittlung von Geobasisdaten nach V GeoLänder beauftragt.

2. Gegenstand

Gegenstand der Bedingungen ist die Darlegung der o.g. Bedingungen für die Nutzung der Geobasisdaten der Länder sowie die technische Übermittlung von Geobasisdaten und Produkten der Länder gem. V GeoLänder durch die Zentrale Stelle Geotopographie (ZSGT) und/oder die Zentrale Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe (ZSHH).

Die Liste der zur Verfügung stehenden Geobasisdaten und Produkte der Länder sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

3. Rechte und Pflichten der ZSGT und/oder ZSHH

3.1. Die ZSGT und/oder ZSHH stellt dem Nutzungsberechtigten die Daten und Dienste nach Nr. 2 bereit.

3.2. Die ZSGT und/oder ZSHH gewährleisten eine hohe Verfügbarkeit der Dienste durch den Einsatz redundanter Hard- und Softwarearchitektur. Der Zugang erfolgt über das World Wide Web unter Einsatz offener (HTTP) oder verschlüsselter Kommunikationsformen (HTTPS). Der Schutz der Dienste vor unbefugter Nutzung und damit die ausschließliche Bereitstellung für den Nutzungsberechtigten erfolgt über die Freischaltung ausschließlich durch den Nutzer genutzter IP-Adressen, über HTTP-Authentifizierung und über die Verwendung von Nutzeridentifikatoren. Der Einsatz von Nutzeridentifikatoren ist direkt in einer nutzerspezifischen URL des Dienstes oder als zusätzlicher Aufrufparameter möglich und verlangt in jedem Fall den Einsatz von HTTPS.

4. Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

4.1. Der Nutzungsberechtigte erhält ein nicht ausschließliches Recht zur nichtkommerziellen Nutzung der Geobasisdaten der Länder bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben, sofern länderübergreifend einheitliche oder harmonisierte Geobasisdaten erforderlich sind für:

- Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- gemeinsame Vorhaben mehrerer Länder – mit oder ohne Beteiligung des Bundes.

Für die Nutzung gelten die Nutzungsbedingungen des jeweils lizenzgebenden Landes für den Bereich seiner Geobasisdaten. Einzelheiten sind bei dem jeweiligen Land zu erfragen.



- 4.2. Eine Weitergabe der Geobasisdaten ist zulässig an Stellen, die ebenfalls mit dem Vorhaben oder mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach 4.1 beauftragt sind. Im Fall der Weitergabe von Geobasisdaten an Auftragnehmer stellt der Nutzungsberechtigte sicher, dass die Geobasisdaten ausschließlich zur Erfüllung des Vorhabens oder der Aufgabe verwendet und nach der Aufgabenerledigung gelöscht werden.
- 4.3. Eine Befugnis zur Unterlizenzierung besteht nicht.
- 4.4. Der Nutzungsberechtigte hat bei gemeinsamen Verfahren und Veröffentlichungen auf der Grundlage der Geobasisdaten einen Quellenvermerk deutlich sichtbar anzubringen. Der jeweilige Quellenvermerk ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

5. **Finanzielle Regelungen**

Die Nutzung der Geobasisdaten der Länder erfolgt auf Grundlage des V GeoLänder entgeltfrei. Voraussetzung hierfür ist, dass der Nutzungsberechtigte gleichartige Geobasisdaten im eigenen Land im benötigten Umfang lizenziert hat oder eine solche Lizenzierung bundes- oder landesrechtlich aufgrund von Open Data nicht erforderlich ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft jedes Land nach Übermittlung der Datenanfrage durch die ZSGT.

Für die technische Übermittlung der Geobasisdaten werden keine zusätzlichen Entgelte erhoben.

6. **Laufzeit**

Diese Nutzungsbedingungen treten mit Übermittlung der Geobasisdaten in Kraft. Zeitlich ist das Recht der Nutzung der Geobasisdaten begrenzt auf die Dauer der wahrzunehmenden Aufgabe (Daueraufgabe oder endliche Aufgabe).

Darüber hinaus endet das Nutzungsrecht an den Geobasisdaten, wenn der V GeoLänder durch Kündigung eines Landes oder aller Länder beendet wird. Im Fall einer solchen Kündigung erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung durch die ZSGT in der das Datum der Nutzungsrechtsbeendigung konkret mitgeteilt wird.

Endet das Recht der Nutzung der Geobasisdaten nach Satz 1 behält der Nutzungsberechtigte die Rechte gemäß Nr. 4 an den ihm bis zum Beendigungsdatum überlassenen Geobasisdaten.



Anlage 1

Geobasisdaten	Art der Bereitstellung	Quellenvermerk
Digitales Landschaftsmodell Basis-DLM (AAA)	Daten	© GeoBasis-DE/ZSGT
Digitales Geländemodell DGM1 Gitterweite 1 m	Daten	© GeoBasis-DE/ZSGT
Digitale Orthophotos DOP 20 Bodenauflösung 20 cm	WMS-Dienst	© GeoBasis-DE/ZSGT
Digitale Topographische Karte DTK25 – 1:25.000	Daten/WMS-Dienst	© GeoBasis-DE/ZSGT
Digitale Topographische Karte DTK50 – 1:50.000	Daten/WMS-Dienst	© GeoBasis-DE/ZSGT
HausUmringe Deutschland HU	Daten	© GeoBasis-DE/ZSHH
HausKoordinaten Deutschland HK	Daten	© GeoBasis-DE/ZSHH
3D-Gebäudemodelle im Level of Detail 2 LoD2	Daten	© GeoBasis-DE/ZSHH
Geokodierungsdienst der AdV	WFS-Dienst/ GDZ-Dienst	© GeoBasis-DE/ZSGT